



Aufnahme- und Beitragsordnung
des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.
gültig ab 1. Januar 2019

Präambel

Mit den Formulierungen in dieser Aufnahme- und Beitragsordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, wenn auch aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

1. Geltungsbereich

Diese Aufnahme- und Beitragsordnung regelt gemäß § 4 und § 5 der Satzung des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. die Aufnahme von Mitgliedern, die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Der Verbandsseglerntag setzt mit dem Beschluss über die Aufnahme- und Beitragsordnung die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Höhe der Umlagen fest (§ 6 Nummer 3 der Satzung des SVNRW).

2. Allgemeines

Präsidium im Sinne dieser Ordnung ist gemäß § 12 der Satzung des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. als das zuständige Organ des SVNRW.

Der Vizepräsident Finanzen ist das für die Aufnahme- und Beitragsordnung zuständige Mitglied des Präsidiums.

3. Aufnahme

Ein Verein, der Segeln in mindestens einer seiner Ausprägungen auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit betreibt, kann als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied seine Aufnahme in den Segler-Verband Nordrhein-Westfalen (SVNRW) schriftlich beantragen.



Bei Mitgliedsanträgen zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft sind dem Antrag beizufügen:

- Satzung des Vereins
- Gemeinnützigkeitserklärung oder Körperschaftsfreistellungsbescheid des Finanzamtes
- Mitgliederverzeichnis
- Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes mit Angabe von Vor- und Zunamen, Anschriften, Mailadresse und Ämterbesetzung.

Bei Anträgen zur Fördermitgliedschaft ist eine kurze Vereinsgeschichte zusätzlich beizufügen. Für natürliche Personen als Fördermitglieder gelten keine besonderen Aufnahmekriterien.

Das Präsidium des SVNRW kann ergänzende Auskünfte und Unterlagen vom Antragsteller verlangen.

Das Präsidium prüft den Antrag und beschließt über die Aufnahme. Nach positiver Beschlussfassung teilt das Präsidium dem Antragsteller die Aufnahme schriftlich mit. Lehnt das Präsidium eine Aufnahme ab, so ist die Entscheidung über die Aufnahme dem nächsten ordentlichen Verbandsseglerstag gem. § 10 Nummer 2.11 der Satzung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

Bei erfolgter Aufnahme eines Mitglieds durch den Deutschen Segler-Verbandes für das Gebiet des SVNRW erfolgt keine weitere Prüfung und Beschlussfassung zur Aufnahme in den SVNRW. Nach erfolgter Kenntnisnahme durch das Präsidium des SVNRW wird die Aufnahme in den SVNRW dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

4. Beitragsarten und Beitragshöhe

1. Grundbeitrag
 - 1.1. Der SVNRW erhebt nach dieser Ordnung einen jährlichen Grundbeitrag. Der Grundbeitrag beträgt 150,00 Euro
2. Kopfbeitrag
 - 2.1. Der jährliche Kopfbeitrag für erwachsene Mitglieder der ordentlichen Mitgliedsvereine beträgt nach dieser Ordnung 5,90 Euro
 - 2.2. Der jährliche Kopfbeitrag für jugendliche Mitglieder der ordentlichen Mitgliedsvereine, die noch nicht 27 Jahre alt sind, beträgt nach dieser Ordnung 3,50 Euro.



5. Beitragserhebung

1. Ordentliche Mitglieder

Der Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. erhebt satzungsgemäß von seinen ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem Kopfbeitrag.

Der Grundbeitrag wird auf den Kopfbeitrag angerechnet. Liegt der Kopfbeitrag unter dem Grundbeitrag, so ist der Grundbeitrag als Jahresbeitrag fällig.

Der Kopfbeitrag ist in den unterschiedlichen Mitgliedschaftsverhältnissen differenziert.

Es werden unterschieden:

- a. Erwachsene Mitglieder ab dem Alter von 27 Jahren
- b. Kinder, Jugendliche und Junioren, die noch nicht 27 Jahre alt sind

Die Abrechnung der Beiträge erfolgt gem. § 6 der Satzung des SVN RW mit den gemeldeten Zahlen der Bestandserhebung für das entsprechende Jahr durch den Deutschen Segler-Verband e. V. (DSV) und/oder den Landessportbund NRW (LSB NRW). Dabei wird die höhere Meldezahl zugrunde gelegt.

Werden durch ein ordentliches Mitglied bis zum Stichtag der Bestandserhebungen beim DSV oder LSB NRW keine Zahlen gemeldet, so erfolgt die Abrechnung anhand der durch mindestens ein Viertel erhöhten Vorjahreszahlen. Diese Schätzung ist zu Lasten des Mitglieds endgültig und kann durch eine später eingegangene Meldung nur noch nach oben korrigiert werden.

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres. Beginnt die Mitgliedschaft im SVN RW im zweiten Halbjahr, ermäßigt sich der Beitrag um die Hälfte.

Dreißig Prozent des Vorjahresbeitrages, mindestens jedoch der Grundbeitrag, sind bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres als Abschlag auf den Jahresbeitrag zu zahlen.

Ein Jahresbeitragsrest wird ab 30. April des Kalenderjahres fällig.

Alle Beitragszahlungen werden per SEPA-Lastschriftverfahren durch die Geschäftsstelle erledigt. Vom Beitragsschuldner ist rechtzeitig eine wirksame SEPA- Einzugsermächtigung zur Verfügung zu stellen.

Ordentliche Mitglieder, die am SEPA-Einzugsverfahren nicht teilnehmen, werden wegen erhöhtem Verwaltungsaufwand und Rechnungserstellung mit einem zusätzlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 10,00 pro Rechnung belastet.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder zahlen als Jahresbeitrag den um 50 % erhöhten Grundbeitrag.

Der erhöhte Grundbeitrag ist zum 30. April eines Jahres fällig.

Alle Beitragszahlungen werden per SEPA-Lastschriftverfahren durch die Geschäftsstelle erledigt. Vom Beitragsschuldner ist rechtzeitig eine wirksame SEPA- Einzugsermächtigung zur Verfügung zu stellen.



Außerordentliche Mitglieder, die am SEPA-Einzugsverfahren nicht teilnehmen, werden wegen erhöhtem Verwaltungsaufwand und Rechnungserstellung mit einem zusätzlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 10,00 pro Rechnung belastet.

3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder zahlen als Jahresbeitrag den um 150 % erhöhten Grundbeitrag. Der erhöhte Grundbeitrag ist zum 30. April eines Jahres fällig.

Alle Beitragszahlungen werden per SEPA-Lastschriftverfahren durch die Geschäftsstelle erledigt.

Vom Beitragsschuldner ist rechtzeitig eine wirksame SEPA-Einzugsermächtigung zur Verfügung zu stellen.

Fördernde Mitglieder, die am SEPA-Einzugsverfahren nicht teilnehmen, werden wegen erhöhtem Verwaltungsaufwand und Rechnungserstellung mit einem zusätzlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 10,00 pro Rechnung belastet.

Änderung beschlossen durch den Verbandsseglertag am 17.03.2018